

Walter Schuster – Wolfgang Weber (Hg.)

Entnazifizierung im regionalen Vergleich

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

INHALT

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	11
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	13
Walter Schuster – Wolfgang Weber: Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz	15
Dieter Stiefel: Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven	43
Wolfgang Weber: Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg	59
Wilfried Beimrohr: Entnazifizierung in Tirol	97
Oskar Dohle: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg	117
Walter Schuster: Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich	157
Elisabeth Schöggel-Ernst: Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz	217
Wilhelm Wadl: Entnazifizierung in Kärnten	251
Klaus-Dieter Mulley: Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich.	267

Gerhard Baumgartner: Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften	303
Brigitte Rigele: Entnazifizierung in Wien Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv	321
Bernd Vogel: NS-Registrierung in Wien	337
Kurt Tweraser: Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich	363
Siegfried Beer: Die britische Entnazifizierung in Österreich 1945–1948	399
Barbara Stelzl-Marx: Entnazifizierung in Österreich: die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	431
Jürgen Klöckler: Ici L'Autriche – Pays Ami! Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich 1945/46 ...	455
Paul Hoser: Die Entnazifizierung in Bayern	473
Jürgen Klöckler: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern	511
Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv	529
Winfried R. Garscha: Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung: Aktenbestände und Bestandslücken.	551
Claudia Kuretsidis-Haider: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich	563

Konstantin Putz:	
Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt	
„EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten	
im Oberösterreichischen Landesarchiv“	603
Marion Wisinger:	
Verfahren eingestellt	
Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern	
in den 1960er und 1970er Jahren	637
Martin F. Polaschek:	
Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen	651
Gedruckte Quellen und Literatur	663
Abkürzungen	698
Register	703

KONSTANTIN PUTZ

DIE TÄTIGKEIT DES LINZER VOLKSGERICHTS UND DAS PROJEKT „EDV-GESTÜTZTE ERSCHLIESSUNG DER VOLKSGERICHTSAKTEN IM OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESARCHIV“

INHALTSÜBERSICHT

Vorbemerkung	603
Das Volksgericht Linz	604
Aktenlage	608
Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“	608
Beschreibung	608
Die Datenbank	609
Erste statistische Auswertung	613
Fallbeispiele für die justizielle Entnazifizierung durch das Volksgericht Linz	617
Man mache sich ein Bild	617
Ein Delikt, zwei Urteile: Ein Beispiel für die rückwirkende Bestrafung	624
Die Denunziation eines polnischen Landarbeiters	626
1948 zum Tode verurteilt – 1953 entlassen	631
Schlussbemerkung	634

VORBEMERKUNG

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit war eine Form des justiziellen Umganges mit nationalsozialistischen und Kollaborationsverbrechen, wie sie auch in anderen europäischen Ländern praktiziert worden ist. In Österreich urteilten die Volksgerichte nicht nur über nationalsozialistische Verbrechen, sondern sind auch im Kontext eines breiter gefassten Entnazifizierungsbegriffes zu verstehen. Ein großer Teil der Verfahren wurde nach den Paragraphen 10, 11 Verbotsgesetz (VG) wegen Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände und gemäß Paragraph 8 VG wegen Registrierungsbetrug

geführt.¹ Für die Anwendung des VG und des KVG waren bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte Senate der so genannten Volksgerichte eingerichtet worden.

Während das Volksgericht Wien seine Tätigkeit schon im Sommer 1945 aufnehmen konnte, wurde die Einrichtung eines Volksgerichtes für die US-Besatzungszone relativ spät zugelassen. Die westlichen Besatzungsmächte hatten nämlich hinsichtlich der Installierung von österreichischen Gerichten zur Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen Bedenken. Die Außerkraftsetzung der Rechtsmittel in der österreichischen Volksgerichtsbarkeit sowie die Einsetzung der SchöffInnen durch die politischen Parteien waren beanstandet worden.²

Erst am 14. Februar 1946 konnte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz ein Volksgerichtssenat am Landesgericht Linz gebildet werden. Bis dahin waren Prozesse wegen NS-Verbrechen ausschließlich vor dem amerikanischen Militärgericht in Salzburg durchgeführt worden.

Die Prozessdokumente der österreichischen Volksgerichte waren bis vor wenigen Jahren eine kaum genutzte Quelle für die zeit- und justizgeschichtliche Forschung. Dies hat sich in letzter Zeit sowohl infolge internationaler Forschungstrends als auch als Resultat des Wirkens jenes Arbeitsteams am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, das 1998 die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegründet hat, geändert.³

DAS VOLKSGERICHT LINZ

Nicht nur die von den Volksgerichten produzierten Akten wurden lange Zeit kaum als Geschichtsquelle genutzt, auch über den Aufbau und Organisation der vier Gerichtsstandorte war wenig bekannt. 2001 legten Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha im Sammelband „Nationalsozialismus in Linz“ eine umfangreiche Studie über die Tätigkeit des Linzer Volksgerichtes vor.

Die Zuständigkeit des Volksgerichts Linz erstreckte sich auf die amerikanische Besatzungszone, das heißt auf Oberösterreich südlich der Donau und Salzburg. Das Mühlviertel als Teil der sowjetischen Besatzungszone wurde vom neu eingerichteten Landesgericht „Linz-Nord“ bearbeitet. Dieses leitete die Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Kriegsverbrechergesetz an das Volksgericht in Wien weiter. In bestimmten Fällen entschied der Oberste Ge-

¹ Zu den Paragraphen des Verbotsgesetzes (VG) und des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) siehe den Anhang zum Beitrag von Claudia Kuretsidis-Haider in dieser Publikation.

² Keine Abrechnung, 16 ff.

³ Mehr dazu in: <http://www.nachkriegsjustiz.at>, Download: 16. September 2002.

richtshof zur Erleichterung der Beweisführung und auch aus Kostengründen, Verfahren an das Linzer Volksgericht abzutreten. Das war beispielsweise bei zahlreichen Verfahren wegen Verbrechen im Gefolge des Massenausbruchs aus dem KZ-Mauthausen vom 2. Februar 1945 (so genannte „Mühlviertler Hasenjagd“) der Fall, die sowohl vor dem Wiener als auch vor dem Linzer Volksgericht geführt wurden.⁴

Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichtes war zu Beginn mit enormen Problemen konfrontiert. Kuretsidis-Haider und Garscha nennen in ihrem Aufsatz extremen Platzmangel (das Gebäude des Linzer Landesgerichtes wurde auch von der amerikanischen Besatzungsmacht genützt), den großen Anfall von Verfahren sowie Personalmangel. Letzterer resultierte aus der starken Verwicklung des Justizapparates in das NS-Regime, sodass nur sehr wenige „Nichtbelastete“ zur Verfügung standen. Das führte zu dem Entschluss, auch „einfache Parteimitglieder“ oder „Anwärter“ auf eine Mitgliedschaft in der NSDAP wieder in den Justizdienst zu übernehmen, sofern sie ansonsten politisch als „unbedenklich“ eingestuft wurden. Die amerikanischen Behörden vertraten zudem strengere Ansichten hinsichtlich der politischen Tragbarkeit von Justizpersonal und dessen Verwicklung in das NS-Regime als die anderen alliierten Besatzungsmächte.⁵

Erster Vorsitzender des Volksgerichts Linz war der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes, Oberlandesgerichtsrat Dr. Felix Rakovec.

Die erste Hauptverhandlung vor einem Linzer Volksgerichtssenat fand am 10. Mai 1946 statt. Angeklagt nach Paragraphen 10, 11 VG (Hochverrat) war der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter in Linz-Altstadt und Buchhalter in der Kreisleitung Linz Franz R. Der Spruch vom 29. November 1948 – nach Aufhebung eines ersten Urteils durch den OGH – lautete 18 Monate Kerker. Die Strafe war durch die Vorhaft allerdings schon verbüßt.⁶

Bereits Ende Mai 1946 mussten auf Grund des raschen Anstiegs an Verfahren drei weitere Volksgerichtssenate eingerichtet werden. Kuretsidis-Haider und Garscha beschreiben in ihrem Aufsatz die rasche Ausweitung der Tätigkeit des Volksgerichts Linz auf vier Senate bis zum Oktober 1946. Dies geht aus dem Justizverwaltungsakt „Volksgerichte“, der im Oberlandesgericht liegt, hervor. Die Ausweitung wird auch durch die praktische Arbeit mit den Gerichtsakten bestätigt.⁷ 34 Prozent der von der Staatsanwaltschaft Linz eingeleiteten Verfahren fallen in das Jahr 1946. Aufgrund des großen Anwachsens der Volksgerichtssachen innerhalb kurzer Zeit bildete sich bald ein Rückstau unerledigter Fälle heraus.

⁴ Kuretsidis-Haider/Garscha, Linzer Volksgericht, 1496 f.

⁵ Vgl. dazu auch Tweraser, US-Militärregierung, 303 ff.

⁶ Kuretsidis-Haider/Garscha, Linzer Volksgericht, 1477.

⁷ Siehe dazu unten die Beschreibung des Projekts „Die EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“.

Im Februar 1947 wurden daher nach dem Vorbild des Volksgerichts Graz, wo Außensenate in Leoben und Klagenfurt eingerichtet worden waren, Außensenate in Salzburg und Ried im Innkreis installiert. Diese erhielten durch den Präsidenten des Landesgerichtes Linz jene Fälle zugewiesen, bei denen die Beschuldigten in den Sprengeln der entsprechenden Kreisgerichte wohnhaft waren. Die beiden Außensenate sollten nicht nur zur Entlastung des Volksgerichts Linz beitragen, sondern auch die Fahrtkosten der Beschuldigten und ZeugInnen verringern. Als Vorsitzender des Außensenates Salzburg fungierte LGR Dr. Ernst Melzer. Doch bald verzögerte sich auch hier die Erledigung der Volksgerichtssachen. Im November 1947 wurde deshalb der Beschluss gefasst, Strafsachen, bei denen die Angeklagten in der Stadt Salzburg bzw. in Fahrtrichtung Linz wohnhaft und bei denen keine ZeugInnen zu vernehmen waren, beim Landesgericht Linz zu belassen. Trotzdem wuchs die Anzahl der unerledigten Verfahren weiter an, sodass der Außensenat Salzburg niemals eine Entlastung für das Landesgericht Linz darstellte.

Dazu überwogen die Freisprüche vor allem bei Delikten nach den Paragraphen 8, 10, 11 VG, da laut dem stellvertretenden Vorsitzenden des Außensenates Salzburg, OLGR Dr. Karlhuber, die Salzburger SchöffInnen nicht bereit waren, bei ehemaligen Funktionsträgern der NSDAP, österreichischen Legionären und Auszeichnungsträgern für einen Schuldspruch zu stimmen. Daraufhin sollten nur mehr Anklagen nach dem KVG in Salzburg verhandelt werden. Das wird auch durch die von Kuretsidis-Haider und Garscha zitierte Eingabe von LGR Dr. Melzer an das Oberlandesgericht Linz bekräftigt, in der er schon im Jänner 1950 um Entlassung aus seinem Amt ersuchte. Als Begründung führte er an, dass „diese Tätigkeit in Volksgerichtssachen von Jahr zu Jahr immer unzeitgemäßer wird, sodass dem Volke und damit auch den Schöffen das Verständnis für politische Delikte erheblich geschwunden ist“.⁸

Die praktische Arbeit mit den Gerichtsakten des Außensenates Salzburg zeigt, dass hier sehr aufwändig gearbeitet und viel Papier produziert wurde. Allerdings dauerten dadurch die Verfahren sehr lange und meist endeten sie mit Freisprüchen oder Einstellungen.

Am 24. Februar 1947 verfügte das Präsidium des Landesgerichtes Linz, dass auch in Ried im Innkreis ein Außensenat einzurichten sei. Als Vorsitzender wurde Kreisgerichtspräsident Dr. Rudolf Watzek-Mischan berufen. Zuständig war dieser Außensenat für jene Fälle, in denen Angeklagte und ZeugInnen ihren Wohnsitz innerhalb des Sprengels des Kreisgerichtes Ried hatten. Trotz einer wesentlich geringeren Zuteilung als Salzburg hatte auch der Außensenat Ried bald mit einem erheblichen Rückstau zu kämpfen. Bereits ab 1. Jänner 1949

⁸ OLG Linz, Justizverwaltungsakt „Volksgericht“, OLGR Melzer an das Präsidium des OLG Linz betreffend Antrag auf Enthebung als Vorsitzender eines Volksgerichtssenates, 31. Jänner 1950, Jv 472-31/5, zit. nach Kuretsidis-Haider/Garscha, Linzer Volksgericht, 1492.

wurde am Volksgerichtssenat Ried durchschnittlich nur mehr alle 14 Tage einmal verhandelt.

Der ab 1948 einsetzende öffentliche Druck zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit spiegelt sich auch in der Tätigkeit des Volksgerichtes Linz wider (siehe dazu die statistische Auswertung weiter unten). Dem gegenüber stand aber die nach wie vor hohe Zahl an unerledigten Verfahren, weshalb sowohl weitere Volksgerichtssenate in Linz eingerichtet als auch eine neue Geschäftsverteilung beschlossen wurde.

Der erhöhte Personalstand sowie der politische Wille, die Volksgerichtsbarkeit zu beenden, führte in der Folge zu einer bemerkbaren Senkung des Rückstandes an Volksgerichtssachen. Bis zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit im Jahre 1955 stieg die Anzahl der Freisprüche stetig an, weshalb eine große Anzahl von ihnen durch die Staatsanwaltschaft überprüft werden musste.

Die Schöffen und Schöffinnen ließen sich, wie schon erwähnt, oft nur schwer von der Strafbarkeit nach den Paragraphen 10 und 11 VG überzeugen, besonders wenn es sich dabei um Mitglieder der Österreichischen Legion handelte. Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Legion war in den Ländern Salzburg und Oberösterreich sehr stark verbreitet. Dennoch wurden Urteile hier noch am konsequentesten gefällt, wenngleich das Strafmaß meist so bemessen war, dass die Haft bereits durch die Anhalte- oder Untersuchungshaft abgebüßt war. Zumindest zog eine Verurteilung wegen der Paragraphen 10, 11 VG meist den Verfall des gesamten Vermögens (nach Paragraph 9 VG) des Angeklagten zu Gunsten des Staates nach sich.

Der Abzug der Alliierten aus Österreich bedeutete schließlich auch das Ende der Volksgerichtsbarkeit in Linz. Schon am 25. Mai 1954 hatte Justizminister Gerö in einem Rundschreiben an die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Linz und Innsbruck Überlegungen angestellt, wie bis zur Auflösung der Volksgerichtsbarkeit vorzugehen sei. Die Verfahren nach den Paragraphen 8, 10, 11 und 12 VG (Registrierungsbetrug, Illegalität) sollten auf dem Gnadenweg beendet werden. Die Verfahren nach dem KVG sollten einer Beendigung durch einen Gnadenakt nicht zugeführt werden. Sie sollten daher zu einem ehest möglichen zum Abschluss gebracht werden.⁹

Insgesamt wurden vom Volksgericht Linz im Zeitraum zwischen 1946 und 1955 gegen 19.928 Personen Verfahren eingeleitet, das waren 15 Prozent aller in Österreich eingeleiteten Volksgerichtsverfahren. Anklage wurde gegen 5.958 Personen erhoben. Von diesen wurden 1.993 (33 Prozent) verurteilt. Damit liegt Linz, die Prozentzahl an Verurteilungen anbelangend, deutlich hinter allen anderen Volksgerichten. Im österreichischen Durchschnitt wurden 48 Prozent der Angeklagten verurteilt.

⁹ Kuretsidis-Haider/Garscha, Linzer Volksgericht, 1489.

AKTENLAGE

Alle Akten, Karteien und Register sowie die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher des Volksgerichtes Linz werden im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) aufbewahrt. Für die Gerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv wurde die Grundlage für eine elektronische Erfassung in dem vom Archivar Franz Scharf erstellten Verzeichnis „Linzer Gerichte ab 1850“ geschaffen, das auch Angaben über das Linzer Volksgericht enthält.

Insgesamt umfasst der Bestand „Volksgerichte Linz“ 593 Schachteln, 22 Handschriften (Register) und vier Karteikästen mit zirka 30.000 Karteikarten.

Eine Besonderheit der Aktenlage des Volksgerichtes Linz ist die Kennzeichnung der Volksgerichtsakten als eigenen Bestand durch das Gericht. Es wurde außerdem von Seiten der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Linz eine alphabetische Namenskartei aller rund 23.000 eingeleiteten Vorerhebungen angelegt. Diese Kartei enthält Name, Vorname und Geburtsdatum der/des Beschuldigten sowie die Geschäftszahl der Staatsanwaltschaft. Das OÖLA hat für interne Recherchezwecke eine elektronische Version dieser Kartei erstellt.

PROJEKT „EDV-GESTÜTZTE ERSCHLIESSUNG DER VOLKSGERICHTSAKTEN IM OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESARCHIV“

Beschreibung

Auf der Grundlage der vom OÖLA dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Datenbank der Staatsanwaltschaftszahlen und Personennamen konnte von einem Forscherteam der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ im November 2000 das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“ begonnen werden. Die Laufzeit war bis 2004 anberaumt. Das Dokumentationsvorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Kulturabteilung des Landes Oberösterreich unterstützt. Das OÖLA stellt Arbeitsplätze, Mobiliar, Infrastruktur und Beratung zur Verfügung.

Aufgrund der günstigen Aktenlage und der engen Kooperationsmöglichkeit mit dem OÖLA, sowohl die Zugänglichkeit als auch die Masse betreffend, eignet sich der Standort Linz hervorragend als Pilotprojekt für die Erstellung einer Datenbank, die – erstmals in Österreich – inhaltliche Informationen über sämtliche Verfahren wegen NS-Verbrechen vor einem bestimmten Gericht bietet. Aufbauend auf diesem Pilotprojekt sollen auch an den übrigen Standorten der Volksgerichte ähnlich aufgebaute Datenbanken – auf der Grundlage der Au-

topsisie der Gerichtsakten – inhaltliche Auskünfte über den Gegenstand der Volksgerichtsverfahren geben.

Ziel ist ein „Europäisches Handbuch der Nachkriegsprozesse“. Schon 1999 fand in Warschau ein Treffen von HistorikerInnen und JuristInnen aus Polen, den Niederlanden und Österreich statt, auf dem die Bedingungen geklärt wurden, unter denen die Kompatibilität der einzelnen Datenbanken gewährleistet werden kann.

Das Linzer Projekt ist in zwei Arbeitsschritte geteilt. Im ersten Arbeitsschritt wurden jene Verfahren erfasst, welche mit einem Urteil endeten. Der zweite Teil des Projektes befasst sich mit den übrigen Verfahren. Gleichzeitig werden die im ersten Teil erfassten Urteile einer Revision unterzogen.

Die erste Phase wurde im August/September 2002 abgeschlossen. In dem vorliegenden Beitrag können daher erste Zwischenergebnisse präsentiert werden.

Die Datenbank

Grundlage für die Auswertung der Verfahren sind die so genannten „Rüter-Kategorien“ (Verbrechenskomplexe, Opfer, Dienststellen der Täter)¹⁰ zur Urteilsauswertung, welche für österreichische Verhältnisse adaptiert wurden. Das von Prof. C. F. Rüter geleitete ForscherInnenteam an der Universität Amsterdam publiziert seit den Sechzigerjahren westdeutsche Urteile und gerichtliche Einstellungsbeschlüsse und hat inzwischen eine analoge Übersicht der Gerichtsentscheidungen für die DDR-Verfahren von 1956 bis 1990 sowie niederländischer Verfahren gegen Deutsche und Österreicher erarbeitet.

Die Datenbank ist pro Verfahren in fünf Eingabemasken gegliedert. Diese sind die „Verfahrensseite“, die „Verhandlungsgegenstandsseite“, die „Urteilsdetailseite“, die „Detailseite“ sowie die „Personenseite“. Die Verfahrensseite und die Verhandlungsgegenstandsseite betreffen das gesamte Verfahren, während die Urteilsdetailseite, die Detailseite und die Personenseite den einzelnen, in das Verfahren involvierten Personen zugeordnet sind.

Die „Verfahrensseite“ beinhaltet die formalen Informationen über das Verfahren. Auf ihr werden die Staatsanwaltschaftszahl, die Geschäftszahl des Gerichts, der Archivbestand, in dem der Originalakt (z. B. OÖLA) ist, sowie die Nummer der Archivbox, in der das Verfahren zu finden ist, eingetragen. Des Weiteren findet man auf der Verfahrensseite Angaben über den Umfang des Aktes (Zahl der Aktenstücke und Seitenanzahl) und eine Anmerkung, falls das Verfahren vor den Außensenaten Salzburg oder Ried verhandelt wurde. Wurde ein Verfahren vom LG Linz Nord beim LG Linz bearbeitet, so wird dies ebenfalls an dieser Stelle angeführt. Die Verfahrenszahl dient gleichzeitig als Signatur. Ist ein Verfahren einem

¹⁰ Vgl. die Publikation Westdeutsche Strafverfahren.

anderen beigelegt, so erhält es dessen Vr-Zahl als Signatur, um auf diese Weise auffindbar zu bleiben. Der physische Aufenthaltsort kann so eruiert werden.

Die Beschlagwortung erfolgt nach den von Rüter vorgegebenen Kategorien. Die Verbrechenskomplexe bieten 15 Unterkategorien, wobei 12a bis 12c sowie 13a bis 13d Adaptierungen der Rüter Kategorien auf österreichische Verhältnisse darstellen.

- 1 Denunziation mit Todesfolge
- 2 Euthanasie
- 3 Justizverbrechen
- 4 Kriegsverbrechen
- 5 Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen
- 6 Massenvernichtungsverbrechen in Lagern [nur für Massentötungen in Vernichtungslagern]
- 7 Massenvernichtungsverbrechen (andere)
- 8 NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten
- 9 Schreibtischverbrechen mit Todesfolge
- 10 Verbrechen der Endphase (mit Todesfolge)
- 11 Andere NS-Tötungsverbrechen
- 12 Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge
- 12a Denunziation ohne Todesfolge [gemäß § 7 KVG]
- 12b Raub („Arisierung“) [gemäß § 6 KVG]
- 12c Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde [gemäß §§ 3, 4 KVG]
- 13 Verratsdelikte
- 13a Hochverrat („Illegalität“, Unterstützung der illegalen NSDAP) [gemäß §§ 10, 11, 12 VG und § 8 KVG bzw. § 58 StG]
- 13b Funktion im NS-Regime [gemäß § 11 VG und § 1/6 KVG]
- 13c Propaganda für das NS-Regime („Kriegshetze“) [gemäß § 2 KVG]
- 13d Registrierungsbruch [gemäß § 8 VG]
- 14 Nachkriegsdelikte („Wiederbetätigung“)
- 15 NS-Gewaltverbrechen vor 1938

In einem Anmerkungsfeld wird der Tatverlauf in kurzen, standardisierten Formulierungen beschrieben, etwa in folgender Weise: „Denunziation des Karl A. durch die Anna B. wegen Abhörens ausländischer Sender, worauf dieser von der Gestapo verhaftet wurde und für 2 Monate in das Polizeigefangenenhaus Linz verbracht wurde, wo er mehrmals schwer misshandelt wurde.“ Beziehungsweise, wenn es sich um einen für das Volksgericht Linz typischen Fall der Kategorie „Hochverrat“ handelt: „Illegalität, SA, Österreichische Legion“.

Der zweite Block umfasst die Kategorie der „Opfer“, wo erfasst wird, welcher Gruppe diese angehörten. Auch ihre Nationalität und Anzahl wird ausgewertet. In den meisten Fällen handelt es sich um Einzelpersonen. Von Denunziationen oder Misshandlungen waren oftmals mehr Personen betroffen. Auch die meisten

Verbrechen in Haftstätten oder bei Todesmärschen hatten eine größere Anzahl von Opfern zur Folge. Folgende Opferkategorien sind zu nennen:

- 1 Psychisch Kranke und in anderen Anstalten Festgehaltene
- 2 Juden / Jüdinnen
- 3 Roma und Sinti
- 4 Widerstand / Opposition
- 5 Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam
- 6 Ausländische ArbeiterInnen
- 7 Hilfswillige
- 8 Angehörige des Volkssturms
- 9 Soldaten der Deutschen Wehrmacht
- 10 Deutsche und österreichische Polizeibeamte
- 11 Angehörige der SA
- 12 Angehörige der HJ (Hitlerjugend)
- 13 Häftlinge (in Lagern, KZ-Lagern oder Zuchthäusern)
- 14 ZivilistInnen

Der dritte Block beinhaltet die Dienststellen, durch welche die Tat begangen wurde:

- 1 Einsatzkommandos und Sonderkommandos
- 2 NS-Euthanasie-Aktion
- 3 Haftstätten
- 4 Industrie
- 5 Justizapparat
- 6 NSDAP
- 7 OT (Organisation Todt)
- 8 Polizei
- 9 Selbstschutz
- 10 SS
- 10a SA
- 11 Volkssturm
- 12 Wehrmacht
- 13 Werwolf
- 14 Zivilverwaltung
- 15 Zollgrenzschutz
- 16 Übrige Dienststellen
- 17 Privatperson
- 18 Unbekannt

Zusätzlich werden Tatort, Tatland und Tatzeit ausgewertet.

Auf der „Verhandlungsgegenstandsseite“ findet man das Datum des Urteilspruches sowie Angaben über den Verhandlungsgegenstand. Alle Einträge zum Verhandlungsgegenstand werden automatisch auf die oben beschriebene Verfahrensseite kopiert, da sie jedenfalls Teile des Verfahrens bilden. Eintragungen auf der Verfahrensseite werden hingegen nicht dupliziert, da nicht jedes Verfahren zu einer Verhandlung geführt hat, sondern auch eingestellt werden konnte.

Das dritte Datenblatt ist die so genannte „Urteilsseite“. Hier ist verzeichnet, ob auf Freispruch erkannt bzw. eine Haft- oder Todesstrafe verhängt wurde. In einem „objektiven Verfahren“ wurde entschieden, ob bei einer schon verstorbenen Person das gesamte Vermögen zu Gunsten des Staates für verfallen erklärt wird.

Vermerkt wird die Dauer der Haftstrafe in Monaten, ob das Urteil rechtskräftig war oder vom Obersten Gerichtshof aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung an das zuständige Gericht zurückgewiesen wurde. Auch der etwaige Entscheid auf Vermögensverfall wird hier ausgewertet. Dies kommt bei Hochverratsdelikten sehr häufig vor – fast durchgängig, wenn der Angeklagte Mitglied der Österreichischen Legion war.

Schließlich werden die Paragraphen aufgelistet, gemäß denen der oder die Angeklagten für schuldig befunden wurden (KVG, VG, StG, Wahlgesetz etc.).

Die „Detailseite“ gibt einen Überblick über den Verlauf des Verfahrens. Festgehalten wird, wann und aus welchen Gründen das Verfahren eingeleitet wurde, ob es ein Auslieferungsverfahren gab, ob es zu einer Faktenausscheidung oder Verbindungen mit anderen Verfahren kam – beziehungsweise wann und wegen welchen Paragraphen der entsprechenden Gesetze die Anklage erhoben wurde.

Die Detailseite ist von besonderer Bedeutung für jene Verfahren, bei welchen es zu keiner Hauptverhandlung kam, und somit kein Urteil ergangen ist, da hier auch die Gründe eines Abbruches oder einer Unterbrechung samt den dazugehörigen Paragraphen der Strafprozessordnung verzeichnet werden.

Das fünfte Datenblatt ist die sogenannte „Personenseite“, in der anonymisiert das Geburts-, wenn bekannt auch das Sterbedatum, das Geschlecht und, wenn vorhanden, die Mitgliedschaften bei NSDAP, SS, SA oder anderer der NSDAP angegliederten Organisationen verzeichnet werden. Auch so genannte Ehrentitel wie „Alter Kämpfer“, „Altparteigenosse“ sowie Auszeichnungen wie Ostmarkmedaille oder zehn- bzw. 15-jährige Dienstausszeichnung der NSDAP finden hier ihren Eintrag. Das Programm listet an dieser Stelle sämtliche Verfahren auf, in denen diese Person als Beschuldigte/r bzw. als Angeklagte/r eingetragen wurde. Dabei werden Angaben über das Gericht, die Geschäftszahlen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft sowie allfällige Verbindungen zwischen diesen Verfahren (Verfahrensausscheidung, Vereinigung, Rückdelegation etc.) aufgelistet.

Erste statistische Auswertung

Da nunmehr alle eingeleiteten und mit Urteil abgeschlossenen Verfahren in der Datenbank erfasst sind, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Eingeleitete und in der Folge mit Urteil abgeschlossene Verfahren

1946	1.343	1951	38
1947	1.731	1952	37
1948	438	1953	45
1949	105	1954	15
1950	53	1955	21

Tabelle 2: Eingeleitete und in der Folge mit Urteil abgeschlossene Verfahren gegen Personen

1946	2.189	1951	51
1947	1.988	1952	39
1948	488	1953	46
1949	121	1954	15
1950	77	1955	22

Die erste Aufstellung nennt die Zahl der Verfahren, welche mit Urteil abgeschlossen wurden, die zweite nennt die Zahl der Personen, gegen welche ein Urteil ergangen ist. Da ein Verfahren gegen mindestens eine Person geführt wird, muss die Anzahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, pro Jahr höher sein als die Anzahl der eingeleiteten Verfahren pro Jahr.

Vergleicht man die beiden oben dargestellten Tabellen, so fällt auf, dass in den ersten Jahren die Anzahl der Personen weitaus höher war als die der Verfahren. Das bedeutet, dass viele Verfahren gegen mehrere Personen geführt worden sind. Im Jahr 1946 wurde beispielsweise eine große Zahl von Verfahren gegen SA-Angehörige eingeleitet, welche im März 1938 politische Gegner wie bekannte Kommunisten, Sozialdemokraten, aber auch ehemalige Repräsentanten des Ständestaates – beispielsweise Beamte in der Verwaltung und in der Exekutive – misshandelt hatten. Ein beliebtes Mittel des Terrors dieser Tage war auch das Abpressen von Geldern als so genannte „Sühnezahlungen“ für Personen, die sich gegen die Machtergreifung der NSDAP betätigt hatten. Nach 1945 wurden diese Gruppen dann gemeinsam vor Gericht gestellt. In den folgenden Jahren verhandelte man vorwiegend gegen einzelne Angeklagte.

Tabelle 3: Eingeleitete und mit Urteilen abgeschlossene Verfahren 1946–1955 (nach Tatkomplexen geordnet und in Prozent gerundet)

Denunziation mit Todesfolge	0,5 %
Kriegsverbrechen	0,2 %
NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten	0,1 %
Schreibtischverbrechen mit Todesfolge	0,1 %
Verbrechen der Endphase mit Todesfolge	0,5 %
Andere NS-Tötungsverbrechen	0,2 %
Denunziation ohne Todesfolge	13,8 %
Raub, Arisierung	1,0 %
Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde	6,0 %
Hochverrat, Illegalität	58,0 %
Funktion im NS-Regime	1,0 %
Kriegshetze	1,0 %
Registrierungsbetrug	15,0 %
Wiederbetätigung	1,0 %
NS-Gewaltverbrechen vor 1938 (erst später eingeführt)	1,6 %

Tabelle 4: Eingeleitete und mit Urteil abgeschlossene Verfahren wegen Hochverrat und Illegalität (§§ 10, 11 VG) 1946–1955 (in Prozent gerundet)

Jahr	Verfahren	Personen	Jahr	Verfahren	Personen
1946	25,5 %	32,6 %	1951	0,4 %	0,5 %
1947	55,6 %	50,1 %	1952	0,8 %	0,8 %
1948	12,6 %	11,0 %	1953	1,1 %	1,0 %
1949	2,4 %	2,1 %	1954	0,4 %	0,4 %
1950	0,9 %	1,1 %	1955	0,3 %	0,2 %

Gesamt: 2.798 Verfahren

3.401 Personen (davon 87 % männlich, 13 % weiblich)

Hier ist der übermäßig hohe Anteil an Verurteilungen wegen Hochverrates zu beachten, was darauf zurückzuführen ist, dass dieses Delikt in einer Zeit, in der man großen Wert auf die Beurteilung der österreichischen Rolle im Nationalsozialismus als das erste Opfer des Hitler-Faschismus legte, besonders verfolgt wurde. Ganz deutlich trifft das auf die ehemaligen Mitglieder der Österreichi-

schen Legion zu, die einer Verurteilung mit manchmal mehrjährigen Haftstrafen kaum entgingen. Auch die Nähe der Länder Salzburg und Oberösterreich zur ehemals reichsdeutschen Grenze ist ein Grund für die relativ hohe Zahl von Illegalen und Legionären. Dazu kommt, dass die österreichische Volksgerichtsbarkeit auch als Teil der bürokratischen Entnazifizierung angesehen wurde.

Tabelle 5: Eingeleitete und mit Urteil abgeschlossene Verfahren wegen Registrierungsbetrug (§ 8 VG) 1946–1955 (in Prozent gerundet)

Jahr	Verfahren	Personen	Jahr	Verfahren	Personen
1946	21,1 %	24,5 %	1951	0,1 %	1,2 %
1947	51,3 %	45,8 %	1952	0,5 %	1,5 %
1948	21,5 %	19,1 %	1953	0,2 %	1,2 %
1949	4,2 %	4,4 %	1954	–	–
1950	1,0 %	2,3 %	1955	–	–

Gesamt: 696 Verfahren
843 Personen (93 % männlich, 7 % weiblich)

Tabelle 6: Opfergruppen der eingeleiteten und mit Urteil abgeschlossenen Verfahren (in Prozent gerundet)

Psychisch Kranke	0,2 %
Juden/Jüdinnen	5,3 %
Roma und Sinti	0,2 %
Widerstand/Opposition	1,4 %
Alliierte Kriegsgefangene	2,0 %
Ausländische ArbeiterInnen	6,7 %
Volkssturm	0,5 %
Soldaten der Deutschen Wehrmacht	5,2 %
Polizeibeamte	3,2 %
SA	0,1 %
HJ	0,1 %
Häftlinge	6,4 %
ZivilistInnen	68,7 %

Fast sämtliche Verfahren wegen Hochverrat und Illegalität finden hier keinen Niederschlag, da das Opfer in diesem Fall der österreichische Staat war und nur in den seltensten Fällen – wenn es sich beispielsweise um Anschläge während des Juliputsches 1934 handelte – Einzelpersonen.

Der hohe Anteil an ZivilistInnen ergibt sich aus der Bereitschaft der Bevölkerung, ungeliebte Nachbarn, Bekannte, Verwandte und Familienangehörige bei den Behörden anzuzeigen.

Soldaten der Deutschen Wehrmacht wurden meist wegen Wehrkraftzersetzung oder Desertion zu Opfern. Der hohe Anteil an Juden/Jüdinnen und ausländischen Arbeitern/Arbeiterinnen ergibt sich aus der Zielsetzung des nationalsozialistischen Terrorregimes.

Tabelle 7: Dienststellen der Täter in den mit Urteil abgeschlossenen Verfahren
(in Prozent gerundet)

Haftstätten	0,2 %
Industrie	0,4 %
Justizapparat	0,1 %
NSDAP	1,1 %
OT	0,1 %
Polizei	0,2 %
SS	1,1 %
SA	1,8 %
Volkssturm	0,6 %
Wehrmacht	0,7 %
Zivilverwaltung	0,6 %
Übrige Dienststellen	2,8 %
Privatpersonen	90,1 %
Unbekannt	0,2 %

Auch hier überwiegt der Anteil der Privatpersonen. Das hängt zum einen mit der schon erwähnten Bereitschaft zur Denunziation von MitbürgerInnen zusammen, andererseits waren illegale Nationalsozialisten als Privatpersonen Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Wehrformationen. Allerdings ist es möglich diese Gruppe mit der Suchfunktion Verbrechenkomplexe herauszufiltern.

Die Akten des Volksgerichtes Linz sind bislang die einzigen, nach denen nunmehr aufgrund der geografischen Beschlagwortung auch gezielt nach Tatorten gesucht werden kann. Darüber hinaus ist es möglich, einzelnen Orten Tatkomplexe zuzuordnen. Für die Stadt Linz ergibt sich beispielsweise folgendes Bild:

Tabelle 8: „Tatkomplexe“ am „Tatort Linz“ in den mit Urteil abgeschlossenen Verfahren 1946–1955 (in Prozent gerundet)

Denunziation mit Todesfolge	0,2 %
Verbrechen in der Endphase mit Todesfolge	0,2 %
Denunziation ohne Todesfolge	16,7 %
Raub, „Arisierung“	1,4 %
Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde	6,1 %
Hochverrat, Illegalität	51,6 %
Funktion im NS-Regime	1,1 %
Propaganda für das NS-Regime	0,2 %
Registrierungsbetrug	20,5 %
Wiederbetätigung	1,1 %
NS-Gewaltverbrechen vor 1938	0,9 %

Der überwiegende Teil der Delikte wurde in Österreich verübt. Eine Reihe von Verfahren ist aber mit dem Suchbegriff „Tatland Deutschland“ abzufragen. Bis jetzt konnte für den Bereich des Volksgerichtes Linz eine Anzahl von 122 Verfahren gegen 124 Personen, welche einem Urteil zugeführt wurden, eruiert werden. Diese Urteile betreffen hauptsächlich Verfahren wegen Hochverrat, was heißt, dass die Verurteilten der Österreichischen Legion angehört hatten.

FALLBEISPIELE FÜR DIE JUSTIZIELLE ENTNAZIFIZIERUNG DURCH DAS VOLKSGERICHT LINZ

Die nachfolgenden exemplarischen Darstellungen spiegeln sowohl die Funktion der Volksgerichte im Bereich der „justiziellen Säuberung“ der Gesellschaft von NS-Tätern als auch ihre Funktion, mit den Mitteln der Justiz eine bürokratische Entnazifizierung herbeizuführen, wider.

Man mache sich ein Bild

Vg 10 Vr 1401/46 gegen Josef W.

wegen § 58 StG, §§ 10, 11 VG

Hochverrat, Illegalität

Vorerhebung wegen § 6 KVG, Missbräuchliche Bereicherung (eingestellt gemäß § 109 StPO)

Der Beschuldigte Josef W. trat 1933 der NSDAP bei und erhielt die Mitgliedsnummer 1,453.198. Zwischen 1933 und 1938 hielt er sich in Kärnten und Linz auf. Vom 1. Dezember 1936 bis 13. März 1938 arbeitete er für den Nachrichtendienst der Deutschen Wehrmacht in München. Wegen illegaler Tätigkeiten befand er sich im Jahre 1936 drei Monate lang in Untersuchungshaft. Nach dem 13. März 1938 wurde er unter Beibehaltung seiner alten Mitgliedsnummer als „Alter Kämpfer“ anerkannt.

Die Anklageschrift vom 14. April 1950 warf ihm das Folgende vor: 1933 bis 1938 gehörte er der Gruppe des Brigadeführers Barisani in München an und stand im Kurierdienst für den Gauleiter Hofer in Innsbruck. Ferner war er an der Sprengung der Transformatorhäuser der E-Werke Gurk und Töschling beteiligt. Er führte zahlreiche Waffen- und Sprengmitteltransporte von Braunau nach Kärnten und in die Steiermark durch. Das Waffenlager in Braunau befand sich beim ehemaligen Kreisleiter der NSDAP.

Er legte Papierböller beim jüdischen Geschäft W. in Graz und beim Rosseggerhaus.

Er ermöglichte einem nationalsozialistischen Attentäter, welcher in Krumpendorf in Kärnten einen Gendarmeriebeamten niedergeschossen hatte, die Flucht nach Deutschland, indem er ihn mit seinem Kraftfahrzeug von Kärnten nach Braunau am Inn brachte. Dem ehemaligen SA-Standartenführer Johann G., der wegen eines Sprengstoffanschlages auf die Trissanerbrücke in Tirol flüchten musste, verhalf er ebenso zur Flucht wie den Attentätern auf Heimwehrführer Dr. Steidle in Innsbruck. Josef W. war zudem an der Sprengung der Lieserbrücke bei Spittal an der Drau beteiligt. Schließlich beteiligte er sich auch an der Planung, das Regierungsflugzeug des damaligen Bundeskanzlers Dollfuß abzuschießen und transportierte zu diesem Zweck mit seinem Auto Maschinengewehre und Maschinenpistolen von Simbach/Bayern nach Braunau. Bölleranschläge in Ried im Innkreis sollen ebenfalls von ihm verübt worden sein. Ferner stellte er Sprengmittel für die Sprengung der Vöcklamarkter Brücke bei. Im Jahr 1936 flüchtete er nach Deutschland und stellte sich dort dem Nachrichtendienst der Deutschen Wehrmacht zu Verfügung.¹¹ Soweit der Tatvorwurf, wie er in der Anklageschrift festgehalten wurde, die sich wiederum größtenteils auf den Personalfragebogen der NSDAP stützte.

Alle Anklagepunkte, soweit sie die Angaben des Josef W. im Personalfragebogen der NSDAP betrafen, wurden von diesem bestätigt. Er rechtfertigte sich allerdings dahingehend, dass diese Angaben aus dem Jahre 1938 nicht der Wahrheit entsprachen und im Zusammenhang mit der Situation des Jahres 1938 „nur eine Schönfärberei darstellen“.¹² Der Onkel des Angeklagten war Adjutant

¹¹ OÖLA, Gerichte Linz, Sondergerichte, Vg 11 Vr 1401/46, Anklageschrift vom 14. April 1950, Ordnungsnummer 86 und ebenda, Abschrift Personalfragebogen der NSDAP vom 17. Mai 1938.

¹² Ebenda, Vernehmung des Beschuldigten am 4. Juni 1946, O. Nr. 5.

des Münchner Polizeipräsidenten Baron Eberstein. Der Onkel riet ihm, im Erfassungsantrag „anzugeben“. Er setzte den Text für den Erfassungsantrag auf und wies ihn darauf hin, wenn eine Anfrage käme, könne er selbst aufgrund seiner Position dies schon verantworten.¹³ Die Angaben wurden laut W. aus Zeitungsartikeln zusammengestellt, soweit sie halbwegs glaubwürdig in seine eigene Biographie eingebaut werden konnten. Er habe nur deshalb so maßlos übertrieben, weil er aus Prestigegründen seine alte NSDAP-Mitgliedsnummer wieder erlangen wollte. Er war in Wirklichkeit niemals illegal tätig gewesen.

Als Entlastungszeuge fungierte Franz P., welcher in der Hauptverhandlung aussagte: „Ich war öfters in der Kremsmünsterer Weinstube. Hin und wieder kam auch Eigruher zu unserem Stammtisch und ich erkundigte mich eines Tages bei ihm über W. Eigruher sagte mir, ohje, hören sie mir von dem auf, wenn nicht Krieg wäre, dann brächte ich ihn vor das Parteigericht wegen seiner Angaben im Fragebogen.“¹⁴

Die untersuchungsrichterliche Einvernahme und das Hauptverhandlungsprotokoll geben Aufschluss über die „Karriere“ des Josef W. Dieser war von 1920 bis 1933 in Klagenfurt wohnhaft. 1920/21 beteiligte er sich am so genannten „Kärntner Abwehrkampf“ und erhielt dafür zwei Kärntner Kreuze für besondere Verdienste. Ab 1933 lebte er in Krumpendorf am Wörthersee. Von Beruf war W. Versicherungsbeamter in München, sein Dienort war aber Klagenfurt. Auf Anfrage bei der Direktion in München im Jahre 1933, ob eine Auslandsstelle für ihn möglich wäre, bedeutete man ihm, dass dies auf seine politische Einstellung ankäme. Also trat er am 1. März 1933 in München der NSDAP (Ortsgruppe Luisenstraße) bei und erhielt eine reichsdeutsche Mitgliedsnummer. Nach dem Verbot der NSDAP in Österreich am 1. Juli 1933 trat er aus der Partei aus und wollte bis 1938 keine Berührung mehr mit ihr gehabt haben. Den Austritt begründete er damit, dass er Teile seiner österreichischen Kundschaft nicht „kompromittieren“ wollte.

Da er für den Touringclub tätig war, wurde er nach 1938 automatisch in das NSKK übernommen. Gleichzeitig, etwa Juli oder August 1938, stellte er einen Erfassungsantrag bei der NSDAP, in der er allerdings keine Funktionen ausübte. Seine Beförderung zum NSKK-Sturmführer im Jahre 1938 begründete er mit seinen Verdiensten als Organisator des Glocknerrennens 1938. 1943 wurde er zum NSKK-Hauptsturmführer befördert. 1939 war W. am „Polenfeldzug“ beteiligt, später u. k. (unabkömmlich) gestellt, wurde er neuerlich einberufen und nach Paris verlegt.

In Paris war der Angeklagte in der Dienststelle „Seetransportchef“ (Vorbereitung der „Aktion Seelöwe“, Invasion der Britischen Inseln) tätig, allerdings im

¹³ Ebenda, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. Jänner 1952, O. Nr. 109.

¹⁴ Ebenda, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. Jänner 1952, O.Nr. 109, Aussage des Zeugen Franz P.

Rahmen des NSKK und nicht als Angehöriger der Wehrmacht. Diese Dienststelle wurde eingerichtet, um internierte Zivilfranzosen aus den Lagern freizubekommen, um sie als Werftarbeiter einzusetzen.

Von Gauleiter Eigruber wurde er wenig später beauftragt, Theaterrequisiten für das Landestheater Linz anzukaufen, was er in Folge selbstständig durchführte, wobei ihm eine Gewinnspanne von fünf Prozent zuerkannt wurde. W. erwarb in Paris ein Automobil und bewohnte eine 14-Zimmerwohnung, welche – ursprünglich in jüdischem Besitz – von der Wehrmacht beschlagnahmt worden war.¹⁵

Da er als Motorreferent auch mit Personalangelegenheiten zu tun hatte, sei er auch mit Zivilisten in Paris in Berührung gekommen. Er hatte Zivilarbeiter und Fahrer aus der Zivilbevölkerung angefordert. Dabei habe er auch Juden aus Internierungslagern heraus- und bei ihm untergebracht. Dazu der Angeklagte: „In diesem Zusammenhange habe ich Juden begünstigt und ihnen zur Flucht in das nicht von Deutschen besetzte Frankreich verholfen. Darauf ist auch mein Ausschluss aus der NSDAP und meine anschließende Inhaftsetzung zurückzuführen.“¹⁶ W. meinte, dass der Parteiausschluss auf Weisung Bormanns erfolgte. Seine Angaben im Parteifragebogen seien überprüft worden und hätten dieser Überprüfung nicht standgehalten. Wäre er nicht eingerückt, wäre er wohl schon 1940 nach Mauthausen gekommen. Außerdem äußerte sich W. dahingehend, dass er sich bei seinen Geschäften zweier Juden bedient hatte, denen er das Tragen des gelben Sternes erlassen hatte. Das gehe auch aus einer einstweiligen Verfügung der Gauleitung des Gaues Oberdonau hervor in der es heißt: „Sie haben sich ab 1940 in Paris zur Erledigung ihrer Geschäfte zweier Volljuden bedient, sie sogar in Ihrer Wohnung beschäftigt und sie schließlich im Jahre 1943 mittels widerrechtlich angeeigneter Bescheinigung der Deutschen Botschaft in Paris unbefugt vom Tragen des Judensterns befreit.“¹⁷

Schon bei seiner ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter am 4. Juni 1946 hatte Josef W. angegeben:

Am 10. März 1943 wurde ich aus der Partei und dem NSKK ausgestoßen, nachdem ich ein Monat vorher in Paris wegen freundschaftlichen Beziehungen zu den Juden verhaftet worden war. Ich hatte insgesamt während meiner Tätigkeit in Paris 27 Juden geholfen, indem ich sie bei mir in einer Wehrmachtdienststelle als Mitfahrer, Einkäufer oder Magazinäre beschäftigte.¹⁸

¹⁵ Ebenda, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. Jänner 1952, Befragung des Beschuldigten, O. Nr. 109.

¹⁶ Ebenda, Vernehmung des Beschuldigten, fortgesetzt am 29. Oktober 1946, O. Nr. 5.

¹⁷ Ebenda, NSDAP, Gau Oberdonau, Gauleiter, einstweilige Verfügung (Abschrift), keine Ordnungsnummer.

¹⁸ Ebenda, Vernehmung des Beschuldigten vom 4. Juni 1946, O. Nr. 5.

Dass die Geschäfte des Angeklagten in Paris gut gelaufen sind, belegt eine Liste der Gegenstände, welche seiner Frau während seiner Inhaftierung in Linz bzw. Wels durch die Gestapo ausgehändigt wurden: Uniformen, Zivilkleider, Wäsche, fünf bis sechs Paar Schuhe, zwei Paar Stiefel, fünf bis sechs Anzugstoffe, eine Kiste Weine und Liköre, kleinere Mengen Lebensmittel, 15 Uhren, zwei bis drei Dutzend Damenstrümpfe, 20 Meter Vorhangstoff, drei Jagdgewehre samt Munition, zwei Tennisschläger, Kleiderstoffe.¹⁹

Während der Verteidiger Fotokopien und einen Akt der NSDAP vorlegte, nach welchem die Geschäftsgebarung des Angeklagten einwandfrei war, tauchte der Verdacht auf, dass Josef W. nicht primär wegen der Begünstigung von Juden inhaftiert worden war, sondern wegen Unterschlagungen und Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung. So heißt es in einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen:

Es ist hierorts bekannt, dass W. in der Zeit von 1934–1938 in Linz als führender Nationalsozialist galt, der seine Stellung als Versicherungsobersinspektor des Luftpools zu Kurierfahrten zwischen Deutschland und Österreich zu Gunsten der verbotenen NSDAP benützte. In den Umsturztagen des Jahres 1938 spielte W. eine prominente Rolle. Wenn nun W. angibt, KZ-Häftling gewesen zu sein, so wird dies h. a. angezweifelt. Sollte es aber der Fall gewesen sein, dann ist er zweifellos wegen eines nichtpolitischen Deliktes dorthin eingeliefert worden. [...] ²⁰

Nachdem hohe NSDAP-Funktionäre, die Josef W. mit Waren aller Art versorgt hatte, immer wieder zugunsten seiner Freilassung interveniert hatten, wurde dieser auf Anweisung Eigrubers in das KZ Dachau eingeliefert. Dort war er als Kantineur tätig. Der Ausschluss aus der NSDAP und die Eintragung in die so genannte „Schwarze Liste“ erfolgte am 28. Jänner 1944. Auch über seine Zeit im KZ Dachau liegen äußerst widersprüchliche Aussagen vor. Ehemalige Mithäftlinge schildern ihn als „edlen und selbstlosen Menschen“. So zum Beispiel Ing. Franz S.:

Schon auf dem Transport lernte ich W. als einen wirklichen Kameraden kennen, der um das Wohl seiner Leidensgenossen ebenso besorgt war, als um sein eigenes. Es waren erst 14 Tage im Lager vergangen, als ein Transport von 2.000 Mann zusammengestellt wurde, der zur Vernichtung bestimmt war, worunter auch ich mich befand. Nur durch das Eingreifen des Kameraden W. wurde ich sowie noch zwei andere Leidensgenossen dem Transport wieder entrissen und so vor dem sicheren Tod bewahrt. Im Dezember 1944 trat eine Typhusepidemie auf, welche das halbe Lager ergriff. Es starben im Monat 6.000 Menschen. Die armen Kranken wurden von den anderen Lagerinsassen mittels Stachel-

¹⁹ Ebenda, Einvernahme des Angeklagten vom 31. August 1948 bis 7. September 1948, keine Ordnungsnummer.

²⁰ Ebenda, Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen an die Polizeidirektion Linz vom 27. Mai 1946, O. Nr. 8.

draht abgesperrt und alle noch Gesunden trachteten, in noch nicht gefährdete Blocks zu kommen. Nur W. allein war es, der sich freiwillig dazu erbötig machte, im Block zu bleiben, um in selbstloser Weise unter Gefährdung seines eigenen Lebens seine erkrankten Kameraden zu pflegen und alle nur erdenkliche Hilfe angedeihen zu lassen. Dadurch hat W. wiederum Hunderten [im Schreiben unterstrichen, d. Verf.] seiner Leidensgenossen das Leben gerettet.

Ich weiß nicht, wessen W. jetzt bezichtigt wird, ich kann nur das Eine sagen: W. war ein Nazigegner, was schon dadurch bewiesen ist, dass er vielen naziverfolgten Juden im Jahre 1943 in Paris geholfen hat, sie versteckte, ihnen zur Flucht verhalf und sie dadurch dem Zugriff der Gestapo entzog. Das war auch der Grund, weshalb W. von der Gestapo verhaftet und in das KZ-Lager Dachau gebracht wurde.

Ich möchte noch bemerken, dass W. als Blockkantineur verwendet wurde und in dieser Eigenschaft sein ganzes Privatgeld zur Beteiligung seiner Leidensgenossen mit Zigaretten hergab.²¹

Selbst der Bürgermeister von Salzburg setzte sich für Josef W. ein, indem er den seinerzeitigen Mithäftling folgendermaßen charakterisierte:

Am 22.8.1944 wurde ich von der Gestapo in Salzburg verhaftet und nach 2 Tagen mit mehreren meiner Freunde in das KZ-Lager Dachau eingeliefert. Dort lernte ich im Block 4 alsbald Herrn W. als KZ-Kamerad kennen und schätzen. Er war wirklich kameradschaftlich und bereit, für seine Leidensgenossen das Möglichste zu tun. Später kam W. innerlich in den Block 19 (wäre auch möglich Block 20) als Kantineur. Ich schlich mich Sonntags manchmal in diesen Block hinein, in dem hauptsächlich Ausländer, insbesondere Jugoslawen, untergebracht waren und bemerkte dort, dass W. allgemein geschätzt und geachtet wurde. [...] Zusammenfassend kann ich ausdrücklich feststellen, dass W. zum Zeitpunkt, als ich ihn kennen lernte bis zur Befreiung Österreichs ein scharfer Gegner der Nationalsozialisten war. Ich stelle mich zu einer eventuellen Zeugeneinvernahme jederzeit zur Verfügung.²²

Dem stand ein Bericht der Linzer Polizeidirektion gegenüber, der die Mitteilung des KZ-Verbandes Linz enthält,

dass er [der Angeklagte, d. Verf.] beim Zusammenbruch des Dritten Reiches im KZ Dachau gesehen habe, dass W. sich im sogenannten Bunker des Lagers, wo sich nur die prominenten Naziführer und SS-Angehörige, die sich etwas zuschulden kommen lassen und deshalb in ein KZ-Lager eingewiesen wurden, befunden habe. Daraus geht hervor, dass W. unbedingt eine führende und einflussreiche Stelle in der Partei bekleidet haben muss, weil er ansonsten nicht in den bereits erwähnten Bunker abgegeben worden wäre. Nach der Befreiung hat sich im Lager Dachau ein sogenanntes „Österreichisches Komitee“ gebildet und wurde W. in diesem Zusammenhang befragt, warum er im Lager war, worauf er antwortete, weil er die Funktion eines NSKK-Sturmführers bekleidete. [...] Er war nie beim Militär, sondern politisch Beauftragter des Gaues Oberdonau.

²¹ Ebenda, Schreiben von Ing. Franz S. vom 27. Mai 1946, O. Nr. 4.

²² Ebenda, Schreiben des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 28. Mai 1946, O. Nr. 4.

W. stützt sich heute auf seine guten Bekanntschaften und Beziehungen zu heute führenden Männern des öffentlichen Lebens, mit denen er im Lager zusammen war.²³

Das Verfahren gegen Josef W. dauerte über sieben Jahre. Erst am 21. Jänner 1952 wurde eine Hauptverhandlung durchgeführt, welche mit dem Beschluss einer Neuaufnahme des Beweisverfahrens endete. Am 14. Dezember 1953 wurde ein Urteil gefällt, in dem das Gericht entschied, dass der Angeklagte in „dubio pro reo“ freizusprechen sei, da er nicht zweifelsfrei dem Personenkreis des Paragraphen 10 VG zugerechnet werden könne. Auf Paragraph 11 wurde nicht mehr eingegangen, weil laut Urteilsbegründung eine Verurteilung nach diesem eine positive Feststellung bezüglich Paragraph 10 VG voraussetzt.²⁴

Als Gründe für den Freispruch wurden die Bestätigungen und Erklärungen, dass sich der Angeklagte „den Juden“ gegenüber stets loyal verhalten hatte, dass er insbesondere im Konzentrationslager Dachau äußerst anständig und kameradschaftlich war, genannt. Ferner lag eine eidesstattliche Erklärung eines Arbeitskollegen vor, wonach ihm der Angeklagte im Fasching 1933 mitgeteilt habe, dass er aus der NSDAP ausgetreten sei. Bei seinem Wiedereintritt in die Partei 1938 bedurfte der Angeklagte der Begünstigung durch seinen Onkel. Dies sah das Gericht als unwiderlegbar an, da der Angeklagte einer Begünstigung bedurfte, um seine alte Mitgliedsnummer wieder zu erlangen.

Hinsichtlich des Verdachts der illegalen Betätigung kam das Gericht zu der Ansicht, dass die Angaben im Personalfragebogen nicht der Wahrheit entsprachen. Der Angeklagte habe sie nur zur Erlangung seiner alten NSDAP-Mitgliedsnummer gebraucht.

Es fällt hierbei auf, dass der Angeklagte Tathandlungen in der illegalen Zeit behauptet, die weit über das sonstige Maß von solchen Angaben in den Personalfragebögen der Nationalsozialisten hinausgeht. Sie erwecken von vorneherein den Eindruck, dass sie mehr als übertrieben sind und daher wurden auch durch verschiedentliche Erhebungen Überprüfungen dieser Behauptungen angestellt, ob und inwieweit der Angeklagte sich an Terrorakten, Fluchtversuchen und dergleichen überhaupt beteiligt haben konnte.

Erhebungen der Polizei haben allerdings hierfür keine konkreten Anhaltspunkte ergeben. In einem Fall hat sich die Behauptung des Angeklagten auf Grund dessen Zeu-
genaussage überhaupt als unrichtig erwiesen.²⁵

Der Personalfragebogen allein vermochte das Volksgericht nicht zu überzeugen, dass sich der Angeklagte in der darin behaupteten Art und Weise für die NSDAP illegal betätigt habe. Das Volksgerichtsurteil charakterisierte den Angeklagten W. schließlich als einen „eifrigen Geschäftemacher, dem hiefür kein Mittel abwegig erscheint“.

²³ Ebenda, Bericht der Polizeidirektion Linz vom 7. Juni 1946, O. Nr. 8.

²⁴ Ebenda, Urteil vom 14. Dezember 1953, O. Nr. 134.

²⁵ Ebenda.

Ein Delikt, zwei Urteile: Ein Beispiel für die rückwirkende Bestrafung

Vg 6 Vr 3760/46 gegen Wilhelm H.
wegen § 58 StG., §§ 10, 11 VG
Hochverrat, Illegalität
Illegalität, SA, NSBO, Österreichische Legion
Tatort: Taxenbach
Tatzeit: 12.7.1934

Dieses Verfahren ist ein Beispiel für die in den Paragraphen 10 und 11 VG eingeräumte Möglichkeit, Straftaten, welche schon vor 1938 Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen waren, noch einmal zu verhandeln. Kritiker der Volksgerichtsbarkeit wiesen immer wieder darauf hin, dass niemand für ein und dieselbe Tat zweimal vor Gericht gestellt werden könne. Trotzdem kamen solche Fälle vor, vor allem deshalb, weil sich die vor 1938 Verurteilten den Strafen meist durch Flucht nach Deutschland entzogen hatten oder die Urteile nach 1938 nicht mehr wirksam gewesen waren. Juristisch gesehen ist die neuerliche Aufnahme eines Verfahrens gegen diese Personen jedenfalls problematisch und hat den Gegnern der Volksgerichtsbarkeit argumentative Schützenhilfe geleistet.

Die Anklage lautete auf Schmuggel und Besitz von Sprengmittel, 75 Kilogramm Amonal B und fünf Stück Handgranaten zwecks Sprengung des Taxenbacher Eisenbahntunnels und der Eisenbahnbrücke zwischen Lend und Taxenbach. Der Anschlag ist nicht zur Ausführung gekommen, der Angeklagte wurde 1934 zu zehn Jahren schweren Kerker verurteilt.²⁶ In der Anklageschrift vom 26. März 1947 warf man Wilhelm H. vor:²⁷

Der Beschuldigte – ein Schneidergehilfe – gehörte seit 27.2.1934 der SA und seit 1.5.1938 der NSDAP (Mitgliedsnummer 6,318.780) an. Bereits seit 1933 war er Mitglied der NSBO in Taxenbach, SA-Truppführer. Nach 1938 wurde er als Alter Kämpfer anerkannt und war Träger der Ostmarkmedaille.

Am 12.7.1934 war H. an einer Sprengstoffschmuggelaktion von Bayern nach Österreich beteiligt. Die Sprengmittel, es waren 75 kg Amonal B und 5 Stück Handgranaten, wurden bei einem Bauern namens Peter H. untergebracht – dieser befand sich zur Zeit der Anklageerhebung gegen Wilhelm H. in amerikanischer Verwahrungshaft in Glasenbach. Geplant waren ein Anschlag auf den Taxenbacher Eisenbahntunnel und auf die Eisenbahnbrücke zwischen Lend und Taxenbach. Zur Ausführung der Anschläge ist es allerdings wegen der rechtzeitigen Aufdeckung durch die Gendarmerie nicht gekommen. Der Bauer H. wurde verhaftet und zum Tode durch den Strang verurteilt, später aber zu 15 Jahren schweren Kerker begnadigt.²⁸

²⁶ LG Salzburg, 6 Vr 5231/34.

²⁷ OÖLA, Gerichte Linz, Sondergerichte, Vg 6 Vr 3760/46, Anklageschrift vom 26. März 1947, O. Nr. 13.

²⁸ LG Salzburg, 6 Vr 5213/34.

Die Mittäter, zu denen auch der Angeklagte gehörte, flüchteten nach Deutschland, wo sie der Österreichischen Legion beitraten, und mit dieser 1938 nach Österreich zurückkehrten.

Wilhelm H. verantwortete laut Protokoll des Untersuchungsrichters mit folgender Darstellung den Tathergang:

Er war im Herbst 1933 schon längere Zeit arbeitslos, und trat im November 1933 der NSBO bei. Im Frühjahr habe er S. (den er später mit gezogener Pistole bedroht haben soll), welcher damals Sturmführer der SA war, ersucht, ihm bei der Arbeitssuche in Deutschland zu helfen. Dieser forderte als Gegenleistung die Beteiligung an einer Schmuggelaktion. Dass es sich dabei um den Transport von Sprengmittel handelte, entdeckte der Angeklagte erst während der schon laufenden Aktion.

Der Angeklagte: „Ich hatte anfangs tatsächlich nicht gewusst, was sich in dem Rucksack befindet, sondern ich bin erst vor Erreichen der österreichischen Grenze daraufgekommen, dass im Rucksack Sprengmittel in Blechdosen verpackt waren. Handgranaten hatte ich in meinem Rucksack keine. Bei Zell am See haben wir die Rucksäcke genauer durchsucht, und festgestellt, dass sich in allen Sprengmittel befanden. Es war mir unbekannt, was mit den Sprengmitteln geschehen hätte sollen.“²⁹

Als Lohn für die Schmuggelaktion erhielt er 20 Schilling und 50 Stück Zigaretten. Ein zweiter geplanter Transport kam nicht mehr zustande, es folgte die Flucht des Angeklagten nach Deutschland.

Der Beschuldigte gab an, er dachte, lediglich Propagandamaterial zu transportieren, wofür er bei einem Aufgreifen durch die Polizei die zu erwartende Haftstrafe von drei bis vier Monaten in Kauf genommen hätte. Da es sich aber nun um ein viel schwereres Verbrechen handelte, bekam er es mit der Angst zu tun. Ein Ansinnen, die Sprengung einer Brücke durchzuführen lehnte der Beschuldigte daher ab. Als er hörte, dass die Polizei von dem Sprengmitteltransport erfahren hatte, flüchtete er nach München, wo er einige Tage vor dem „Juliputsch“ ankam. Mit den Juliereignissen will er aber nichts zu tun gehabt haben. In München trat er der Österreichischen Legion bei, wo er Bekleidungstruppführer war. 1938 marschierte er schließlich mit der Legion in Wien ein. Am 1. Mai 1938 wurde er in die NSDAP aufgenommen.

Demgegenüber belasteten H. und S. im Zuge des Verfahrens 1934 den Angeklagten massiv, einer der Haupttäter gewesen zu sein, während sich dieser wiederum bemühte, sich als politisch uninteressierter Mitläufer darzustellen.

Nach Vernehmung weiterer Zeugen kam das Gericht zu folgendem Urteil:

Wilhelm H. war einer der führenden Köpfe bei diesem Schmuggelunternehmen. Als sich beispielsweise der damals Mitangeklagte S. sich von der Gruppe losmachen wollte,

²⁹ OÖLA, Gerichte Linz, Sondergerichte, Vg 6 Vr 3760/46, Einvernahme des Beschuldigten vom 4. Jänner 1947, O. Nr. 8.

wurde er von Wilhelm H. mit vorgehaltener Pistole mit dem Tode bedroht. Das gleiche machte er auch mit dem Bauern H. Nach Auffliegen der ganzen Sache begab sich Wilhelm H. zu dem vorher von ihm bedrohten S., und forderte ihn auf zu fliehen.

Der Angeklagte kann daher nicht vorgeben, er hätte geglaubt, nur harmloses Propagandamaterial geschmuggelt zu haben. Vielmehr war er einer der Haupträdelsführer des Sprengstofftransportes.

Das Urteil erging am 3. Juni 1947. Der Angeklagte Wilhelm H. wurde nach Paragraph 58 StG, den Paragraphen 10, 11 VG und Paragraph 6 Sprengstoffgesetz zu einer Haftstrafe von 48 Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, verurteilt. Das Vermögen des Angeklagten wurde zugunsten des Staates für verfallen erklärt.³⁰

Am 26. Juni 1948 wurde Wilhelm H. vorzeitig bedingt aus der Haft entlassen. Die Probezeit währte bis 26. Juni 1953.³¹

Die Denunziation eines polnischen Landarbeiters

Vg 6 Vr 456/48 gegen Engelbert M.

wegen §§ 7/2, 7/3 KVG

Denunziation mit Todesfolge

(Denunziation der Landarbeiterin Maria I. und des polnischen Landarbeiters Anton W. wegen Unterhaltens einer verbotenen Beziehung)

Tatort: Sierning

Tatzeit: 26.9.1941

Anton W. wurde am 23. November 1942 durch die Gestapo in Linz nach Sierninghofen überführt und dort in Anwesenheit zahlreicher Polen gehenkt. Maria I. war zunächst sieben Monate im Frauengefängnis Linz, anschließend zwei Jahre und 14 Tage im KZ Ravensbrück.

Als Grund für die Denunzierung war in der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Steyr Folgendes zu lesen:

Der Angeklagte rechtfertigt sich, dass er den Auftrag zur Anzeige von seinem Dienstgeber erhielt. Dieser bestreitet dies, und sagt vielmehr aus, der Angeklagte sei mit dem weiblichen Opfer in einen heftigen Streit geraten, habe sich mit dem Rad davongemacht, kurze Zeit später seien 2 Gendarmeriebeamte gekommen und haben die beiden Opfer verhaftet.³²

³⁰ Ebenda, Urteil vom 3. Juni 1947, O. Nr. 19.

³¹ Ebenda, Beschluss vom 23. Juni 1948, O. Nr. 38.

³² OÖLA, Gerichte Linz, Sondergerichte, Vg 6 Vr 456/48, Anzeige vom 20. Jänner 1948, O. Nr. 1.

Der ehemalige Dienstgeber des Angeklagten Josef S. sagte das Folgende aus:

Mir wurden im Jahre 1941 einige polnische Landarbeiter zugewiesen, darunter befand sich der Pole Anton W. Als Dienstmagd hatte ich damals die Maria I. und als Melker Engelbert M.

Der Pole W. und die Magd I. hatten mitsammen ein Verhältnis, das auch unter den übrigen Dienstboten nicht unbekannt war.

Im Herbst 1941, es dürfte gegen 21 Uhr gewesen sein, klopfte es plötzlich an das Stubenfenster und als ich hinaus kam, fragte mich mein Melker M. ob ich nicht wisse, wo die Mirzl und der Anton sind. Sie haben angeblich das Haus verlassen.

Ich begab mich mit M. auf die Suche und fanden den Polen und die Magd bei ihrer Mutter im Bette. Ich gab den Auftrag, dass sie sofort nach Hause gehen sollten. Im Vorhaus ließ ich die beiden stehen, und begab mich in die Stube, wobei mir der Pole folgte, und mich ersuchte, von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Gleichzeitig erklärte er mir, dass er das Liebesverhältnis mit der I. lösen wird. Unterdessen gerieten M. und I. in einen Streit, wobei sie ihm verschiedene Schimpfnamen gab. M. setzte sich auf das Rad, und fuhr weg. Kurz darauf kamen 2 Gendarmen, und verhafteten den Polen W. sowie die Magd I. Im Februar 1942 wurde der Pole W. durch die Gestapo in Linz auf meinem Grunde hingerichtet, und mussten die Polen aus der Umgebung dabei zuschauen.

[...] Nachdem ich wegen dieser Sache wiederholt Anfeindungen ausgesetzt war und wiederholt gegen mich Untersuchungen im Gange waren, der Knecht M. meiner Ansicht nach damals der Anzeiger war, ersuche ich um Erhebungen des ganzen Sachverhaltes, damit ich endlich einmal Ruhe habe. Ich habe dem M. damals keinen Auftrag gegeben, die Sache bei der Gendarmerie anzuzeigen. Als mich der Pole W. ersuchte, von der Anzeige Abstand zu nehmen, habe ich ihm das dies auch zugesagt, was auch die I. bestätigen kann.³³

Allerdings wurde Josef S. selbst belastet, einerseits durch die Aussage des Beschuldigten. Dieser behauptete, obwohl er gegen den Polen W. und gegen die Magd I. Hass empfand, hätte er ohne Auftrag des S. gegen dieselben niemals eine Anzeige erstattet. Aber auch vom Zeugen Johann S., der behauptete, dass S. gemeint habe „dass er da nicht länger zuschauen kann und die Gendarmerie verständigen muss, und zwar umso mehr, als ihm die Magd I. ins Gesicht gesagt hat, sie lässt den Polen nicht. Im übrigen sei er bei der zivilen SS“.³⁴

Später sagte derselbe Zeuge aus, dass der Dienstgeber S. vom Beschuldigten M. gerufen wurde. Als er zurückkam, meinte er, dass er einmal Ordnung machen müsse in der Sache zwischen der I. und dem W. Nach abermaligen Verlassen des Raumes sagte er nach seiner neuerlichen Rückkehr, es werde nun Ruhe sein, weil jetzt die Gendarmerie komme. Der Zeuge Johann S. konnte aber nicht erkennen, ob Josef S. dazu den Auftrag gegeben hatte, oder ob er nur gesehen hatte, wie der Beschuldigte mit dem Rad weggefahren ist.³⁵

³³ Ebenda.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda, Zeugenaussage des Johann S. vom 14. Februar 1948, O. Nr. 8.

Die Zeugin und geschädigte Maria I. entlastete ihren seinerzeitigen Dienstgeber wiederum, belastete Engelbert M. aber schwer, indem sie Folgendes zu Protokoll gab:³⁶

[...] zur selben Zeit war auch der polnische Landarbeiter Anton W. bei S. bedienstet. Im Laufe der Zeit entspann sich zwischen uns ein Liebesverhältnis, das natürlich nicht geheim geblieben ist. Später kam auch Engelbert M. als Melker zum Besitzer S. und ich musste sehr bald wahrnehmen, dass sowohl ich, als auch der Pole W. von ihm überwacht werden. Im September 1941, als wir von der Feldarbeit heimgingen, fragte mich W., was ich heute Abend mache. Als ich ihm erwiderte, dass ich zu meiner Mutter nach Neuzeug gehe, fragte er mich, ob er mich dorthin begleiten darf, was ich ihm auch zusagte. Kurz vor meinem Weggehen zu meiner Mutter kam der Melker M., blieb vor meiner Kammertür stehen und stellte die Frage, ob ich nicht schon schlafen gehe. Auf meine Antwort, dass ihm dies ganz gleich sein kann, entfernte er sich. Damit unser Weggehen von den Hausleuten nicht bemerkt werde, ging W. durch die rückwärtige Hoftüre aus dem Haus, während ich durch den Kuhstall meinen Dienstort verlassen habe. Als wir außer Haus waren, gingen wir gemeinsam zu meiner Mutter Maria H. in Neuzeug, die uns ein Essen herrichtete. Wir waren noch nicht beim Essen, als es plötzlich klopfte, und auf meine Frage, was los sei, geantwortet wurde: „Aufmachen! Polizei ist da.“ Ich konnte W. noch schnell im Schlafzimmer meiner Mutter verschwinden lassen, während meine Mutter die Haustüre aufsperrte. Gleich darauf erschien mein Dienstgeber S. mit dem Melker M., die mich fragten, wo der Pole W. ist. Ich verleugnete ihn anfänglich, doch öffnete S. die Türe zum Schlafzimmer und fand dort den Polen an. Wir mussten sodann mit S. und M. nach Sierninghofen gehen. Im Vorhause entfernte sich S. und ging in das nebenliegende Zimmer. W. folgte ihm sofort und hat ihn gebeten, von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Als S. mit W. zurückkehrte, sagte hierauf S. zu uns: „Heute lasse ich es noch einmal gut sein, ich darf euch aber nie mehr erwischen.“ Als dies M. hörte, sagte er folgendes zu meinem Dienstgeber: „Herr Ingenieur! Wenn sie es nicht anzeigen, so zeige ich es an.“ Ich hatte noch mit dem M. im Vorhause eine Auseinandersetzung und ging dann in meine Kammer. Nach kurzer Zeit kam aber die Gendarmerie und wir wurden verhaftet. Am nächsten Tag wurden wir von der Gendarmerie nach Linz zur Gestapo überstellt, von wo aus ich ins KZ-Lager Ravensbrück kam und dort 2 Jahre und 14 Tage zubringen musste. Ich kann nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob der Melker M. seinerzeit aus Rache über mein Verhältnis mit dem Polen W. bei der Gendarmerie in Sierning Anzeige erstattet hat, oder ob er diese über Auftrag seines Dienstgebers Josef S. getan hat. Sicher ist aber, dass wir von M. immer überwacht wurden und er auch uns gehässig war. Mehr kann ich zur Sache nicht sagen.

Erst bei der Zeugenaussage vom 14. Februar 1948 erwähnte Maria I., dass Josef S. mit einer Pistole bewaffnet das Haus ihrer Mutter betrat, und die Waffe schließlich an den Angeklagten mit dem Auftrag zu schießen weiterreichte, falls einer der beiden einen Fluchtversuch unternehmen würde. Josef S. konnte sich später nicht mehr erinnern, ob er seine Pistole, welche er zum Selbstschutz besaß, überhaupt zum Haus der Mutter der Marie I. mitgenommen hatte.

³⁶ Ebenda, Anzeige vom 20. Jänner 1948, O. Nr. 1.

Am 3. Mai 1948 erhob die Staatsanwaltschaft Linz Anklage wegen Verbrechens nach den Paragraphen 7/2 und 7/3 KVG.³⁷

In der Hauptverhandlung gab der Angeklagte Engelbert M. an, dass er auf Anweisung des S. gehandelt habe. Er selbst dachte, dass der Pole höchstens ein paar Tage eingesperrt werden würde, weil er mit „einem deutschen Mädel“ gegangen sei. M. habe einmal gehört, dass dies verboten sei. Eifersucht als Motiv für seine Tat schloss er aus, weil er selbst ein „Mädel“ gehabt habe.³⁸

Der Verteidiger versuchte, den Angeklagten als nicht „voll zurechnungsfähig“ darzustellen, da dieser im Jahre 1935 oder 1936 aus sechs Metern Höhe auf einen Betonboden gefallen sei und seither unter Kopfschmerzen leide. Er beantragte eine Psychiatriierung des Angeklagten. Der Staatsanwalt sprach sich dagegen aus, benutzte aber den Begriff „geistige Schwerfälligkeit“ in Bezug auf den Angeklagten.

Der Vorsitzende verkündete nach Beratung auf Stattgabe des Psychiatriierungsantrages, weil Zweifel an der Vollzurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestünden, einmal infolge des schweren Unfalles, verschiedener schwerer Erkrankungen und vor allem, weil der Angeklagte fünf Jahre hindurch dieselbe Schulklasse besucht hatte.

Die Verhandlung wurde daraufhin vom Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit vertagt. Das daraufhin angefertigte psychiatrische Gutachten lautete folgendermaßen:³⁹

Der Untersuchte ist ruhig, in jeder Weise orientiert, gibt auf Fragen sinngemäße Antworten, betont immer seine geistige Schwäche, [...]. Die Intelligenzprüfung ergibt ein ziemlich mangelhaftes Wissen aus Schule und Leben, bei Rechenaufgaben antwortet er sofort, beim Rechnen habe er sich immer schwer getan, löst aber einfache Multiplikationen, Subtraktionen und Additionen ganz gut. Die Monate des Jahres zählt er richtig auf, weiß auch, dass es Monate mit 30 und 31 Tagen gibt, kann diese aber nicht alle aufzählen, die Zahl der Tage des Jahres weiß er angeblich nicht. Den Unterschied zwischen Bach und Teich kann er nur mit Nachhilfe erklären. Eine gröbere Störung der Merkfähigkeit ist nicht gegeben. Die Jahreszeiten kann er richtig aufzählen, über die Merkmale der einzelnen Jahreszeiten kann er nur wenig Auskunft geben. Fragen über ethische Begriffe, wie Pflichten gegenüber dem Nächsten kann er nicht beantworten, er weiß aber, was vor Gesetz und Moral verboten ist. Über Fragen in seinem Beruf (landwirtschaftlicher Arbeiter) gibt er über einfache Dinge, wie Getreidearten, Rinderrassen, richtig Antwort. Größere Gedächtnislücken über vergangene Dinge konnten nicht festgestellt werden. [...]

Auf Grund der durchgeführten Untersuchung und der Aktenlage ist bei dem Beschuldigten ein Strafausschließungsgrund nach § 2 StG.⁴⁰ nicht gegeben. Die bestehende geistige Schwerfälligkeit, die einem Schwachsinn leichten Grades entspricht, wäre

³⁷ Ebenda, Anklageschrift vom 3. Mai 1948, O. Nr. 25. Zu den Paragraphen des KVG siehe den Anhang des Artikels von Claudia Kuretsidis-Haider in dieser Publikation.

³⁸ Ebenda, Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. Juni 1948, O. Nr. 30.

³⁹ Ebenda, Sachverständigengutachten vom 13. Juli 1948, O. Nr. 32.

als Grund für eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit im Sinne der Herabsetzung des Urteilsvermögens bei dem Beschuldigten zu werten.

Im Urteil vom 3. August 1948 wurde Engelbert M. wegen Verbrechens nach Paragraph 7/2 KVG zu 15 Monate schweren Kerker und zum Verfall des gesamten Vermögens zugunsten der Republik verurteilt.⁴¹ Das Volksgericht stellte zum Tathergang im Urteil Folgendes fest:

Dienstgeber S. verwarnte die Opfer mehrmals, ihre Beziehung aufzugeben. Der Angeklagte verständigte am 26. September 1941 S., dass die beiden gemeinsam den Hof verlassen hätten. Dieser steckte sich daraufhin eine Pistole ein und ging zum Haus der Mutter der I. und klopfte mit dem Ruf „Aufmachen, Polizei“ an das Fenster. S. fragte die Mutter von I. mit vorgehaltener Pistole nach den beiden, fand den Polen im Nebenzimmer. Dieser bat S. um Verzeihung, worauf S. zusagte, diesmal noch Nachsicht zu üben, sofern nichts mehr vorkomme und die beiden die Beziehung sofort beenden würden. Währenddessen geriet der Angeklagte im Hausflur in einen heftigen Streit mit Maria I., woraufhin er zu S. meinte: „Wenn sie die Anzeige nicht machen, werde ich es tun.“⁴²

Mildernd war bei der Strafbemessung das Tatsachengeständnis des Angeklagten, seine relative Unbescholtenheit, sein guter Leumund, dass er politisch in keiner Weise hervorgetreten war, die Sorgepflicht für Frau und 4 Kinder, vor allem aber, dass der Angeklagte nach dem Gutachten des Gerichtspsychiaters als zwar strafrechtlich verantwortlich, aber vermindert zurechnungsfähig und „schwachsinnig leichten Grades“ bezeichnet wurde, dem zu glauben war, dass er die schrecklichen Folgen seiner Handlungsweise tatsächlich nicht vorausgesehen hat.

Erschwerend stand dem der Umstand gegenüber, dass die Anzeige den Tod des W. und für die I. über zweijährige KZ-Haft zur Folge hatte.

Der Vorwurf, eine Tat nach Paragraph 7/3 begangen zu haben, findet im Urteil keine Erwähnung. Strafende war der 13. Mai 1949. Engelbert M. wurde am 6. April 1949 durch bedingten Strafnachlass aus der Haft entlassen.

Bemerkenswert an diesem Urteil des Volksgerichtes Linz ist, dass die Beweisführung eindeutig hervorbrachte, dass die Denunziation des M. die öffentliche Hinrichtung des W. zur Folge hatte. Obwohl es sich bei der Tat unzweifelhaft um eine Denunziation mit Todesfolge gehandelt hatte, qualifizierten die Schöffen und die Richter die Tat lediglich als Denunziation ohne Todesfolge. Eine Begründung für diese Entscheidung geht aber aus dem Urteil nicht hervor.

⁴⁰ Das österreichische Strafgesetz mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Jänner 1948, § 2 StG, Gründe die den bösen Vorsatz ausschließen.

⁴¹ OÖLA, Gerichte Linz, Sondergerichte, Vg 6 Vr 456/48, Urteil vom 3. August 1948, O. Nr. 36.

⁴² Ebenda.

1948 zum Tode verurteilt – 1953 entlassen

Vg 6 Vr 868/47 gegen Franz Kreil⁴³

wegen § 134 StG, §§ 1, 3 KVG

Mord

Tatort: Ternberg

Tatzeit: –

Dem Volkssturmmann Franz Kreil wurde die Ermordung von acht ungarischen Juden im Zuge des Todesmarsches zwischen Losenstein und Garsten vorgeworfen.⁴⁴ Nachdem er am 5. Jänner 1947 aus dem Lager Glasenbach entlassen worden war, wurde vom Gendarmeriepostenkommando Steyr Anzeige gegen ihn erstattet. Der Beschuldigte verantwortete sich bei der polizeilichen Einvernahme dahingehend:

Es war am 14. oder 15. April, als dieser große Judentransport durchging. [...] Wir bekamen den Auftrag, diesen Judentransport, der in der Stärke von 6.000 Mann in Losenstein lagerte, von Losenstein nach Garsten zu bringen. Damit war die Kompanie von Reichraming beauftragt. Zur weiteren Unterstützung standen noch die Kompanien von Losenstein und Ternberg zur Verfügung. Die Juden wurden partienweise abgefertigt und zwar in der folgenden Weise: Die Kolonne der Juden sollte geschlossen marschieren in einem Marschblock, doch riss der Zug wegen der Entkräftung der Leute immer wieder ab, und wir waren in der Hauptsache damit beschäftigt die zurückbleibenden weiter zu schaffen. Es waren auch einige Pferdefuhrwerke und eine Zugmaschine zu diesem Zweck eingesetzt, die solche Leute aufnehmen sollten, die nicht mehr weiterkonnten. Die Juden waren so verhungert, dass sie Gras ausrissen und aßen. Ich war in der Nähe von Ternberg damit beschäftigt, dass ich den liegengebliebenen Juden zuredete, sie sollten weitergehen. Da ich Proviant gefasst hatte, habe ich einer Gruppe von drei Mann, die im Straßengraben liegengeblieben war, mein Brot und meine Wurst gegeben, da sie sagten, sie könnten vor Hunger nicht weiter. Die Leute waren ganz erschöpft. Sie erzählten mir, sie wären schon 700 Kilometer marschiert und hätten bisher noch nichts zu Essen bekommen. Während ich den Leuten meine Verpflegung gab, kam eine Beiwagenmaschine aus Richtung Losenstein, die gegen Ternberg fuhr. Auf dieser saß ein Gendarmerieoffizier, der bei mir halten ließ und fragte, was ich hier mache. Ich sagte wahrheitsgemäß, dass ich den Leuten meine Verpflegung gebe, da sie vor Hunger nicht mehr weiter können. Dieser Gendarmerieoffizier sagte daraufhin zu mir: „Was fällt ihnen ein, als Bewachungsmannschaft diesen Leuten etwas zu Essen zu geben! Auf meinen Befehl erschießen Sie diese Leute, die sind nicht mehr zum Weiterbringen.“ Da er bei mir halten blieb, blieb mir nichts anderes übrig, als die Leute mit meinem Gewehr zu erschießen. Ich habe dann die acht Mann erschossen, die in der Nähe herumlagen,

⁴³ Dieser Fall wird auch im 2. Band des von Fritz Mayrhofer und Walter Schuster herausgegebenen Werks „Nationalsozialismus in Linz“ angesprochen. Siehe dazu auch Kuretsidis-Haider/Garscha, Linzer Volksgericht, 1537.

⁴⁴ OÖLA, Gerichte Linz, Sondergerichte, Vg 6 Vr 868/47, Anzeige vom 7. Jänner 1947, O. Nr. 1.

darunter auch die drei, denen ich mein Essen gegeben hatte. Ich habe immer auf den Kopf gezielt. Die Schüsse habe ich aus einer Entfernung von 2 Metern abgegeben.⁴⁵

Zeugen stellten den Tathergang aber anders dar:

Zeuge B.

Ich war in der Widerstandsbewegung und habe mich in den letzten Tagen des Krieges mit ungefähr 60 Mann auf dem Schieferstein verborgen gehalten. Von dort oben haben wir den Judentransport beobachten können. Nach Kriegsende war ich in Losenstein Polizeichef und habe die Verhaftung des Franz Kreil veranlasst und ihn verhört. Kreil hat zugegeben, dass er einen Juden erschossen hat, der ihn darum gebeten habe, da er nicht mehr weiter konnte. Er gestand auch, dass er mit dem Gewehrkolben und mit Ohrfeigen auf die Zurückgebliebenen einwirkte, um sie zum Weitergehen zu veranlassen.⁴⁶

Zeuge Z.

Mitte April 1945 kam ein Transport mit einigen hundert Juden von Steiermark. Ich war beim Volkssturm Dienstführender und bekam vom Kompanieführer [...] den Auftrag, 25 Mann des Volkssturmes als Begleitmannschaft bereitzustellen. Die Leute wurden nach Losenstein gebracht, wo die Juden schon angelangt waren. Ich bin mit den Leuten nicht mitgefahren. Wie die Leute am nächsten Tag zurück gekommen sind, war ich im Wachzimmer der Brückenwache im Gasthaus Seyfried Reichraming. Franz Kreil kam herein und erklärte voll Stolz: „16 haben wir umgelegt.“ Ich sagte irgend etwas darauf und er sagte nochmals: „Ja 16, zehn ich allein, fünf mit dem Gewehr und fünf mit der Pistole.“ Im Raum waren noch fünf bis sechs Leute, deren Namen ich nicht mehr weiß.⁴⁷

Ob Kreil eine Pistole besaß, konnte nicht bewiesen werden. Entscheidend war aber die Tatsache, dass den Volkssturmmännern nur jeweils fünf Patronen ausgefolgt wurde. Der Beschuldigte sagte später aus, dass er nie eine Pistole besessen, allerdings aus Gewohnheit seit seiner Zeit bei der Wehrmacht ständig fünf Patronen in seiner Manteltasche bei sich getragen hätte.⁴⁸

Franz Kreil wurde wegen Verbrechens nach Paragraph 134 StG und Paragraph 1/2 KVG angeklagt. Trotz der Schwere der Tatvorwürfe benötigte die Staatsanwaltschaft nicht mehr als eine Seite, um Anklage gegen Kreil zu erheben. Darin wurde Kreil, der geständig war, sich aber auf Befehlsnotstand berief, vorgeworfen, dass seine Tat

[...] im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen wurde und den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht [...]. Da der Beschuldigte als Volkssturmmangehöriger zur Transportbewachung eingesetzt war, stand seine Tat im Zusammenhang mit Handlungen eines militärisch organisierten Verbandes, weshalb

⁴⁵ Ebenda, Vernehmung des Beschuldigten vom 8. März 1947, O. Nr. 4.

⁴⁶ Ebenda, Zeugenvernehmung vom 15. April 1947, O. Nr. 10.

⁴⁷ Ebenda, Zeugenvernehmung vom 15. April 1947, O. Nr. 9.

⁴⁸ Ebenda, Vernehmung des Beschuldigten vom 8. März 1947, O. Nr. 4.

er auch das Verbrechen nach § 1/2 KVG zu verantworten habe. Gemäß § 1/3 KVG wird seine Tat nicht dadurch entschuldigt, dass er sie auf Befehl ausgeführt hat.⁴⁹

In der ersten Hauptverhandlung bekannte sich Kreil nicht schuldig und berief sich neuerlich auf Befehlsnotstand. Allerdings mit der Ergänzung, dass er von dem anwesenden Offizier mit einer Pistole bedroht worden sei und er selbst erschossen worden wäre, hätte er dem Befehl nicht Folge geleistet. Die Aussage des Zeugen Z. versuchte er dahingehend zu entkräften, dass er ihm niemals eine Meldung gemacht hätte, weil der Zeuge Z. damals ständig alkoholisiert gewesen sei. Zu seiner Verhaftung durch die amerikanischen Behörden behauptete er, sich ihnen freiwillig gestellt zu haben, während Z. aussagte, dass Kreil von Widerstandskämpfern verhaftet und anschließend der Besatzungsmacht übergeben worden sei.⁵⁰

Die Hauptverhandlung wurde schließlich vertagt, das Beweisverfahren wieder eröffnet, da weitere Zeugen vernommen werden sollten.

In der zweiten Hauptverhandlung am 22. März 1948 berichtete Kreil von einer Belehrung nach der Verteidigung zum Volkssturmmann, wonach Befehlsverweigerung mit dem Tode bestraft würde. Der Zeuge Elias S. berichtete, dass ihm der Angeklagte erzählt habe, er hätte die Juden erschossen, weil sie ihn darum gebeten hätten. Ein Motorrad habe S. ebenso wenig gesehen, wie er von dem Befehl erfahren habe, alle Juden zu erschießen, die nicht mehr weiter konnten. Ein weiterer Zeuge erzählte von einem ähnlichen Vorfall, wonach ein Offizier auf einem Motorrad die Volkssturmmänner aufforderte, marschunfähige Juden zu erschießen. Nach der Weigerung, diesem Befehl nachzukommen und einem Hinweis, dass am Ende der Kolonne Fuhrwerke die erschöpften Menschen aufnehmen und weitertransportieren würden, sei dieser Offizier einfach weitergefahren, ohne irgendjemanden zu bedrohen.⁵¹

Franz Kreil wurde schließlich nach Paragraph 134 StG und Paragraph 1/2 KVG schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt. Die Bedrohung des K. durch einen Offizier konnte von niemandem bestätigt werden, das Gericht sah bei K. aber eine „innerliche Bereitschaft“ die Juden zu erschießen:

Dem Angeklagten war nach seinen eigenen Angaben bekannt, dass am Ende des Zuges Fuhrwerke zum Weitertransport jener Juden geführt wurden, welche nicht mehr weiterkonnten. Der Angeklagte hätte den Offizier auf diese Möglichkeit jedenfalls aufmerksam machen müssen, wie es in der gleichen Situation damals der Volkssturmmann P. getan hat, dem auch [...] ein Offizier befohlen hatte, zwei Juden, die nicht mehr weiterkonnten, zu erschießen, worauf P. zum Offizier sagte, dass Fuhrwerke für die Marschunfähigen kommen, womit sich der Offizier zufrieden gab und weiter fuhr.

⁴⁹ Ebenda, Anklageschrift vom 11. November 1947, O. Nr. 17.

⁵⁰ Ebenda, Hauptverhandlungsprotokoll vom 20. Jänner 1948, O. Nr. 21.

⁵¹ Ebenda, Hauptverhandlungsprotokoll vom 22. März 1948, O. Nr. 24.

Stattdessen hat sich aber der Angeklagte [...] mit dem Offizier in eine Auseinandersetzung darüber eingelassen, wer die erschossenen Juden zu begraben habe, und erklärt, er werde sie nicht begraben. Es wäre nach dieser Darstellung nur zu begreiflich, wenn der Offizier gegenüber dieser Weigerung gegen den Angeklagten mit militärischer Strenge vorgegangen ist, und den Angeklagten selbst mit dem Erschießen bedroht hätte. Der Angeklagte war also durchaus nicht furchtsam und ängstlich, wie aus seiner Haltung gegenüber dem Offizier hervorgeht.

Vielmehr hat das Gericht aus dem Verhalten des Angeklagten vor der Erschießung die volle Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte innerlich zur Erschießung der Juden bereit war, als der Offizier ihm dies befahl. [...] Diese innerliche Bereitwilligkeit ergibt sich auch daraus, dass der Angeklagte, obwohl er nur 5 Schuss im Gewehr hatte, wie jeder andere Volkssturmmann, trotzdem nach Abgabe dieser 5 Schuss neuerlich sein Gewehr lud und noch 3 tödliche Schüsse abgegeben hat. Es wäre ein leichtes gewesen, nachdem er seine 5 Schüsse aus dem Gewehr verschossen hatte, dem Offizier zu erklären, dass er nunmehr seine Munition verschossen hatte.⁵²

Am 16. Juli 1948 wurde das Todesurteil durch Entschließung des Bundespräsidenten in lebenslangen schweren Kerker verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und Dunkelhaft an jedem 15. April (dem Tag des Verbrechens) des Jahres umgewandelt.⁵³

Am 22. Dezember 1953 wurde Franz Kreil im Zuge der Weihnachtsamnestie aus dem Gefängnis entlassen.⁵⁴ Die Probezeit betrug 7 Jahre und endete am 22. Dezember 1960. Über sein weiteres Schicksal gibt der Gerichtsakt keine Auskunft.⁵⁵

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Akten der Verfahren wegen NS-Verbrechen stellen eine unverzichtbare historische Quelle für die zeitgeschichtliche Forschung dar. Besonders die Verfahren der ersten Nachkriegsjahre beziehen sich in einem hohen Ausmaß auf jene Verbrechen bei Kriegsende, die gewissermaßen „vor der Haustüre“ der deutschen und österreichischen Bevölkerung verübt wurden – C. F. Rüter hat dafür den Begriff „Endphaseverbrechen“ geprägt. Für den Bereich des Volksgerichts Linz (1946–1955) trifft dies vor allem für die gerichtlichen Untersuchungen der Verbrechen im KZ Mauthausen und den oberösterreichischen Nebenla-

⁵² Ebenda, Urteil vom 22. März 1948, O. Nr. 26.

⁵³ Ebenda, Schreiben des OGH vom 4. August 1948, Verwandlung der Strafe durch Entschließung des Bundespräsidenten vom 16. Juli 1948, Zl.10.498-Pr.K./48, O. Nr. 30.

⁵⁴ Ebenda, Männerstrafanstalt Garsten, Entlassungszeugnis vom 22. Dezember 1953, keine Ordnungsnummer.

⁵⁵ Siehe dazu auch den Artikel in „Neue Zeit“, 23. März 1948, 2.

gern, für die so genannte „Mühlviertler Hasenjagd“ auf sowjetische Kriegsgefangene im Februar 1945, für die Todesmärsche zum und vom KZ Mauthausen sowie – nicht zuletzt – für den organisierten Massenmord in der „Euthanasieanstalt“ Hartheim zu. Daneben enthalten die Akten des Volksgerichts Linz wie jene der übrigen Volksgerichte Dokumente über „Arisierungen“, Misshandlung und Ermordung von ZwangsarbeiterInnen und Verbrechen im Zuge des „Anschlusses“ 1938.

Die wissenschaftliche Erforschung der oberösterreichischen Zeitgeschichte hat bisher erst in geringem Ausmaß diese Akten als Geschichtsquelle verwendet. Durch die seit Herbst 2000 begonnene EDV-gestützte inhaltliche Auswertung der Gerichtsverfahren wird es in absehbarer Zeit möglich sein, diese Quellen gezielt zu nutzen.